Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2174

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 22500 — 2423/64

Bonn, den 22. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 266. Sitzung am 28. Februar 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 49 Satz 1 wird nach dem Wort „Versorgung" folgender Satzteil angefügt:

   „, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist".

2. § 108 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

   b) Als Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können."

3. § 111 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 113 Abs. 2 werden die Worte „und 3" gestrichen.

5. § 115 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat."

6. In § 124 a Abs. 2 werden nach den Worten „Abs. 1 Nr. 2" die Worte „und § 160 a" eingefügt.

7. In § 134 Abs. 2 Nr. 4 wird der Klammersusatz „(§§ 140 bis 143)" durch den Klammerzusatz „(§§ 140 bis 142)" ersetzt.

8. In § 138 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 141)" gestrichen.

9. § 139 Abs. 5 wird gestrichen.

10. § 141 wird gestrichen.

11. § 142 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird der Nebensatz „der nach §§ 30, 31 oder 32 entlassen ist" durch den Nebensatz „dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat" ersetzt.

    b) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Absatz 5" durch die Worte „Absatz 4" ersetzt.

    c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

       „Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 108 Abs. 1."

12. § 143 wird gestrichen.

13. In § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 140, 141, 141 a)" durch den Klammerzusatz „(§§ 140, 141 a)" ersetzt.

14. § 147 wird gestrichen.

15. In § 148 wird der Klammerzusatz „(§§ 144 bis 147)" durch den Klammerzusatz „(§§ 144 bis 146)" ersetzt.

16. § 149 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

17. § 152 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „abgegolten ist" durch folgende Worte ersetzt: „oder durch Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abgegolten ist, die Zeit als Angestellte oder Arbeiterin jedoch nur bis zu fünf Jahren."

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unfallfürsorge (§ 142) ist zu gewähren."

18. In § 155 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „142, 143, 145 bis 147" durch die Worte „142, 145, 146" ersetzt.

19. In § 156 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 108 Nr. 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 108 Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt.

20. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an und für Witwen

der Betrag nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,

3. für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß, der Anspruch auf Versorgung nach § 142 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht."

21. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1)

das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,

2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2)

das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,

3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)

fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt."

b) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) § 158 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

22. Nach § 160 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 160 a

(1) Erhält ein Versorgungsempfänger Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte

der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit

die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der

bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen

der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,

für Waisen

der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag

aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1)

die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2)

Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) § 158 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden."

23. In § 164 Abs. 3 werden die Worte „Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch" durch die Worte „Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch" ersetzt.

24. § 165 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Bezug eines Einkommens (§ 158); einer Versorgung (§ 160) oder einer Rente (§ 160 a), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 164 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 164 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,".

25. In § 166 werden in Nummer 1 „, 143" und in Nummer 2 „, 147" gestrichen; in Nummer 6 werden die Worte „§§ 158 und 160" durch die Worte „§§ 158, 160 und 160 a" ersetzt.

26. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „87, 87 a" die Worte „108 Abs. 2, §§" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „§§ 129" durch die Worte „§ 108 Abs. 2, §§ 129" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „143, 146, 147," durch die Worte „146," ersetzt.

27. In § 181 a Abs. 4 werden die Worte „§§ 142, 143, für seine Hinterbliebenen §§ 146, 147" durch die Worte „§ 142, für seine Hinterbliebenen § 146" ersetzt.

28. § 182 wird gestrichen; Versorgungsansprüche bleiben dem Grunde nach gewahrt.

Artikel II

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) in der Fassung des Artikels III des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An die Stelle der Höchstgrenzen in § 158 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebührnisse berechnet sind, in den Fällen des § 158 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe und in den Fällen des § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zuzüglich der Kinderzuschläge."

2. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „§§ 107 bis 119" durch die Worte „§§ 107, 108 Abs. 1, §§ 109 bis 119" ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, auf den Absatz 1 nicht anzuwenden ist, gilt § 142 des Bundesbeamtengesetzes."

b) In Absatz 5 wird als Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei Anwendung des § 19 Abs. 3 und der Ruhensberechnung nach den §§ 158 bis 160 a

des Bundesbeamtengesetzes ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 mindestens ein Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich nach § 139 des Bundesbeamtengesetzes entspricht."

Artikel III

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) wird wie folgt geändert:

1. § 4 b Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Bei Anwendung der §§ 160, 160 a des Bundesbeamtengesetzes gilt als Höchstgrenze der Betrag, der sich als Unterhaltsbeitrag nach Satz 1 ergeben würde, wenn die nach §§ 160, 160 a des genannten Gesetzes maßgebenden Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt würden."

2. § 34 erhält folgende Fassung:

   „§ 34

   (1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich bei Gewährung von Unfallruhegehalt (§ 140 des Bundesbeamtengesetzes) für einen Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945 als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat, nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

   (2) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für einen Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945 als Beamter auf Widerruf einen Unterhaltszuschuß bezogen hat, sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zuerst erhalten hätte."

3. In § 36 Abs. 2 werden die Zahl „143" und das nachfolgende Komma gestrichen.

4. In § 39 Abs. 2 werden die Zahl „147" und das nachfolgende Komma gestrichen.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Auf die nach Absatz 2 zu gewährende Versorgung sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechend § 160 a des Bundesbeamtengesetzes anzurechnen. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden auf die Versorgung angerechnet, wenn für denselben Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird."

6. In § 53 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Worte „der §§" durch die Worte „des § 108 Abs. 2, §§ 140," ersetzt.

7. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „sowie §§" durch die Worte „sowie § 108 Abs. 2, §§" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „des Bundesbeamtengesetzes und sechzig vom Hundert des Betrages als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des genannten Gesetzes" durch die Worte „und 3 des Bundesbeamtengesetzes" ersetzt.

8. In § 72 Abs. 12 erhält der zweite Satzteil folgende Fassung:

   „wird ihnen Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 142 und 146 des Bundesbeamtengesetzes gewährt."

9. In § 77 a Satz 2 werden die Worte „Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insoweit, als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat, und" durch die Worte „Soweit § 160 a des Bundesbeamtengesetzes nicht Anwendung findet, gilt Satz 1 auch" ersetzt.

Artikel IV

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel III § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Retchsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), werden die Worte „§§ 112, 156 Abs. 1" durch die Worte „§ 108 Abs. 2, §§ 112, 156 Abs. 1" ersetzt.

Artikel V

§ 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Versorgung angerechnet werden, wenn für

denselben Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird."

Artikel VI

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch § 98 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Zahl „143" und das nachfolgende Komma gestrichen.

2. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte „§§ 158 bis 160" durch die Worte „§§ 158 bis 160 a" ersetzt.

   b) In Absatz 6 werden die Worte „§§ 158 und 160" durch die Worte „§§ 158, 160 und 160 a" und das Wort „und" nach dem Klammerzusatz „(§ 158 Abs. 1 und 2)" durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Klammerzusatz „(§ 160)" die Worte „und der sich nach § 160 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ergebende Betrag" eingefügt.

Artikel VII

§ 1

(1) Die Bezüge der unter § 48 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, fallenden Versorgungsempfänger werden neu festgesetzt, wenn das zu berücksichtigende Amt in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführt und einer höheren Besoldungsgruppe als nach der Übersicht für die Überleitung der Versorgungsempfänger (Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes) zugeteilt worden ist. An die Stelle der den Versorgungsbezügen bisher zugrunde gelegten Besoldungsgruppe tritt die Besoldungsgruppe der Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Den Bezügen der unter § 48 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger sind auch die Stellenzulagen nach Maßgabe der Fußnoten 1 der Besoldungsgruppen A 6 und A 9 der Besoldungsordnung A zugrunde zu legen, wenn das zu berücksichtigende Amt mit einem mit dieser Zulage ausgestatteten Amt übereinstimmt; dies gilt auch für Ämter, für die in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des Bundesbesoldungsgesetzes eine mit den Fußnoten 1 der Besoldungsgruppen A 6 und A 9 versehene Amtsbezeichnung festgesetzt ist.

(2) Für die Bezüge der unter § 48 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anspruchsberechtigt sind, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. frühere Berufsunteroffiziere nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes erfaßt werden und

2. die ergänzende Überleitungsübersicht der Anlage A anzuwenden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Versorgungsbezüge aus Ämtern, die in der Anlage B aufgeführt sind. Ist in der Anlage B die Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe oder die Berücksichtigung einer Zulage an das Erreichen einer bestimmten Dienstaltersstufe gebunden, so ist hierfür von der Dienstaltersstufe auszugehen, in der sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles befunden hätte, wenn sein Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzt worden wäre.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Anlage B durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze der Absätze 1 und 3 zu ergänzen, wenn das zu berücksichtigende Amt nicht in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführt, aber nach den bis zum Ende des Jahres 1958 erlassenen Landesbesoldungsgesetzen einer höheren Besoldungsgruppe als nach der Regelüberleitung zugeteilt worden ist.

(5) Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, zum Beispiel Einwohnerzahl, Anzahl der Lehrerstellen, Anzahl der richterlichen Planstellen, so sind die Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versorgungsfalles maßgebend; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Volkszählung, die zuletzt vor dem Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt ist. Bei Versorgungsansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tritt an die Stelle des Tages des Eintritts des Versorgungsfalles der 8. Mai 1945, wenn der Versorgungsfall nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist oder als eingetreten gilt.

§ 2

(1) In der nach § 1 zu ermittelnden neuen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe bemessen, die nach § 48 a Abs. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Besoldungsgruppe maßgebend war, wenn das Besoldungsdienstalter nicht nach dem Absatz 2 festzusetzen ist. Jedoch bleibt das Recht, einen Antrag auf Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 48 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu stellen, auch nach der Überleitung gemäß Satz 1 erhalten; hierbei ist § 48 a Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.

(2) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe, in der nach § 6 Abs. 5 bis 7 oder § 34 Abs. 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes das Besoldungsdienstalter hinauszuschieben ist, wird dieses nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festgesetzt. Dasselbe gilt beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in eine höhere Besoldungsgruppe oder aus den Besoldungsgruppen A 2, A 3 oder A 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in die Besoldungsgruppe A 5 oder eine höhere Besoldungsgruppe sowie beim Übertritt aus den früheren Besoldungsgruppen A 9 b, A 10 c oder A 12 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) in die Besoldungsgruppe A 5, A 4, A 2 oder A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 3

Lagen den in § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Versorgungsbezügen Diäten nach der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349 —), einer dieser Diätenordnung angeglichenen Diätenordnung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Reichsbahnbeamten zugrunde, so treten an die Stelle der Diäten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz Eingangsgruppe der Laufbahn ist. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieser Diätenordnungen eingetreten ist. In der neuen Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

§ 4

Die Tarifklasse des Ortszuschlages bestimmt sich nach der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes sowie nach den Anlagen A und B dieses Gesetzes.

Artikel VIII

1. Soweit den Personen, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren, aber bei Anwendung der Artikel I bis VII dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sein würden, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge auf Grund einer Kannbewilligung gezahlt wurden, werden ihnen Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die bis zum . . . . (6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.

2. Bei Anwendung des § 160 a des Bundesbeamtengesetzes bleibt für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger sowie ihre Witwen und Waisen ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten ohne Kinderzuschuß außer Ansatz; dies gilt nicht in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie des § 4 b Abs. 3 und des § 52 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. § 74 Abs. 3 des zuletzt bezeichneten Gesetzes gilt nicht für die Anwendung des § 160 a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

3. (1) Den Versorgungsempfängern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, wird, wenn bei Anwendung der Artikel I bis VII dieses Gesetzes und der Nummer 2 ihre Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

   (2) Der Witwe und den Waisen eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängers wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Ist bei einem Studienrat im Bundesdienst der Versorgungsfall zwischen dem 1. April 1957 und dem 31. März 1963 eingetreten, so wird den Versorgungsbezügen auch die Stellenzulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A in der Fassung des Artikels I § 1 Nr. 30 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften zugrunde gelegt, wie wenn die bezeichnete Vorschrift am Tage vor dem Eintritt des Versorgungsfalles bereits gegolten hätte.

Artikel IX

§ 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), zuletzt geändert durch § 95 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 51 Abs. 1 Satz 3 wird der Strichpunkt nach dem Wort „werden" durch einen Punkt ersetzt. Der bisherige zweite Halbsatz wird gestrichen.

2. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der

nach Satz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können."

3. Dem § 83 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß, der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 hat, ist bei der Ruhensberechnung mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht."

4. Dem § 85 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 83 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

5. Nach § 85 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 85 a

(1) Erhält ein Versorgungsempfänger Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so sind neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte

   der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

   a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

      die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

   b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit

      die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen

   der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,

   für Waisen

   der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag

   aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1)

   die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2)

   Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) § 83 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden."

6. In § 88 Abs. 3 werden die Worte „Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch" durch die Worte „Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch" ersetzt.

7. In § 89 Abs. 2 werden die Worte „oder die Verheiratung" durch die Worte „, einer Versorgung oder einer Rente, die Witwe und Waise auch die Verheiratung, die Witwe auch Ansprüche nach § 88 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz" ersetzt.

8. Dem § 95 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß § 25 auf die in Satz 2 bezeichneten Beamten keine Anwendung findet."

9. § 101 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach amtsärztlichem Gutachten" gestrichen.

   b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes festgestellt."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. In § 108 Abs. 2 werden die Worte „bis 85" durch die Worte „bis 85 a" ersetzt.

11. § 118 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

    „2. Unberührt bleiben die Regelungen in § 64 Abs. 1 Nr. 2 und in § 150 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. August 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin S. 925)."

§ 2

1. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum .... nach den Vorschriften des § 1 dieses Artikels zu regeln. Bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen gilt im Landesbereich § 1 Nr. 2 bis 7, 10 und 11 dieses Artikels unmittelbar.

2. Bei Anwendung des § 85 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bleibt für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger sowie ihre Witwen und Waisen ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten ohne Kinderzuschuß außer Ansatz. § 74 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt nicht für die Anwendung des § 85 a Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

3. (1) Den Versorgungsempfängern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, wird, wenn bei Anwendung des § 1 Nr. 2 bis 7, 10 und 11 dieses Artikels und der Nummer 2 ihre Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

   (2) Der Witwe und den Waisen eines Versorgungsempfängers nach Absatz 1 wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel X

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbeamtengesetz und das Beamtenrechtsrahmengesetz in der vom .... an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, wobei im Bundesbeamtengesetz jeweils die Worte „im Bundesgebiet oder im Land Berlin" durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" und die Worte „außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin" durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" zu ersetzen sind.

Artikel XI

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel XII

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels IX § 1 Nr. 8 am .... in Kraft.

(2) Artikel IX § 1 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Anlage A

(zu Artikel VII § 1 Abs. 2)

Berufssoldaten (G 131)

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Dienstgradbezeichnung nach Anlage B zum G 131	nach Anlage VII BBesG	Abweichungen von der Anlage VII		Ortszuschlag Tarifklasse
		Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
A 4 f				
Oberleutnante Oberleutnante (Ing.) des Heeres	A 9 DASt 1 bis 8	A 9	RghfZ von 50 DM	III
Leutnante Leutnante (Ing.) des Heeres Oberärzte Marineoberassistenzärzte Assistenzärzte Marineassistenzärzte Oberveterinäre Veterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 9		III
A 8 a				
DAStufen 3 bis 5 Unterfeldwebel Obermaate	A 5 DASt 7 bis 9		RghfZ von 12 DM	IV

Anlage B

(zu Artikel VII § 1 Abs. 3)

I. Richter und Staatsanwälte, soweit der Versorgungsfall nach dem 31. März 1936 eingetreten ist

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung		Abweichungen von der Regelüberleitung		Ortszuschlag Tarifklasse
nach RBesG	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
A 1 b				
Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Bezirk	A 15	A 15	RghfZ von 49 DM	I b
Landgerichtsdirektoren	A 15	A 15	RghfZ von 49 DM	I b
Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen	A 15	A 15	RghfZ von 49 DM	I b
A 2 b				
Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in A 1 b	A 14	A 15		I b
Kammergerichtsräte	A 14	A 15		I b
Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in A 1 b	A 14	A 15		I b
Oberlandesgerichtsräte	A 14	A 15		I b
Oberstaatsanwälte, soweit nicht in A 1 b	A 14	A 15		I b
A 2 c 1				
Erste Staatsanwälte	A 13	A 14	RghfZ von 49 DM	II
Oberamtsrichter	A 13	A 14	RghfZ von 49 DM	II
A 2 c 2				
Amtsgerichtsräte	A 13	von der 9. DASt von A 13 an: A 14	gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen	II
Landgerichtsräte	A 13	von der 9. DASt von A 13 an: A 14	gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen	II
Staatsanwälte	A 13	von der 9. DASt von A 13 an: A 14	gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen	II
B 6				
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsgericht	B 6	B 7		I a
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof	B 6	B 7		I a

II. Lehrer, soweit der Versorgungsfall eingetreten ist

a) bei Lehrern an öffentlichen Volks(Hilfs)-Schulen nach dem 31. März 1940

b) bei anderen Lehrern nach dem 31. März 1941

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung		Abweichungen von der Regelüberleitung		Ortszuschlag Tarifklasse
nach RBesG	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
A 2 b				
Oberstudiendirektoren als Leiter von Höheren Schulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b als Leiter von Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b	A 14	—	RghfZ von 49 DM	II
A 2 c 1				
Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter von Lehrerbildungsanstalten an zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b als Leiter der Studienseminare für das Lehramt an Höheren Schulen als Leiter von Schülerheimen mit mindestens 40 Schülern	A 13 RghfZ von 68 DM	A 14		II
Oberstudienräte an Höheren Schulen als Leiter von Zubringeschulen als ständige Vertreter der Leiter von Vollschulen mit mindestens 8 Klassen, mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Schulaufsicht	A 13 RghfZ von 68 DM	A 14		II
A 2 c 2				
Studienräte [1])	A 13 *)	A 13 *)	RghfZ von 108 DM von der 9. DASt an *) (gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)	II

*) Bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt waren, ist weiterhin von den um zehn vom Hundert gekürzten Beträgen arszugehen.

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung		Abweichungen von der Regelüberleitung		Ortszuschlag Tarifklasse
nach RBesG	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
Studienrätinnen als Leiterinnen des hauswirtschaftlichen Unterrichts an Oberschulen für Mädchen mit hauswirtschaftlicher Oberstufe	A 13	A 13	RghfZ von 108 DM von der 9. DASt an (gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)	II
[1]) Die Grundgehaltssätze der Landwirtschaftsrätinnen und Studienrätinnen werden um 10 v. H. gekürzt.				
A 3 b				
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen	A 11	A 12		II
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	A 11	A 12		II
A 3 c				
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen	A 11 DASt 1 bis 12	A 11	RghfZ von 62 DM	II
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen	A 11 DASt 1 bis 12	A 11	RghfZ von 62 DM	II
A 3 d				
Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen	A 11 DASt 1 bis 10	A 11		II
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen	A 11 DASt 1 bis 10	A 11		II
Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	A 11 DASt 1 bis 10	A 11		II
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen	A 11 DASt 1 bis 10	A 11		II
A 4 a 2				
Hauptschullehrer [1])	A 10 *)	A 10 *)	RghfZ von 46 DM, von der 6. DASt an 66 DM *). Nach Durchlaufen der 8. DASt: A 11, beginnend mit der 7. DASt *).	II
Mittelschullehrer [1])	A 10 *)	A 10 *)		II
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten	A 10	A 10		II
Oberschullehrer [1])	A 10 *)	A 10 *)		II
[1]) Die Grundgehaltssätze der Lehrerinnen werden um 10 v. H. gekürzt.				

*) Bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt waren, ist weiterhin von den um zehn vom Hundert gekürzten Beträgen auszugehen.

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung		Abweichungen von der Regelüberleitung		Ortszuschlag Tarifklasse
nach RBesG	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
A 4 b 1				
Hauptlehrer	A 10	A 10	RghfZ von 46 DM, von der 6. DASt an 66 DM, von der 12. DASt an 94 DM	II
als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen				
als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen (vom 1. 4. 1940 bis 31. 3. 1942 A 4 b 2)				
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen [7])	A 10	A 11		II
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen [7])	A 10	A 11		II
[7]) Die Rektoren erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM.				
A 4 b 2				
Hilfsschullehrer [2]) (vom 1. 4. 1940 bis 31. 3. 1942 A 4 c 2 und Zulage von 300 RM)	A 10 *) DASt 1 bis 12	A 10 *)	RghfZ von 46 DM, von der 6. DASt an 66 DM, von der 12. DASt an 94 DM *)	II
Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge zur dauernden Beschäftigung überwiesen sind (ab 1. 4. 1941 weggefallen) [2])	A 10 *) DASt 1 bis 12	A 10 *)	RghfZ von 46 DM, von der 6. DASt an 66 DM, von der 12. DASt an 94 DM *)	II
[2]) Die Grundgehaltssätze der Lehrerinnen werden um 10 v. H. gekürzt.				
A 4 c 1				
Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	A 9 RghfZ von 36 DM	A 10	RghfZ von 46 DM, von der 6. DASt an 66 DM, von der 12. DASt an 94 DM	II
A 4 c 2				
Lehrer an Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 2 [8]) [9])	A 9 *)	A 10 *)	RghfZ von 46 DM von der 9. DASt an *) (gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)	III ab 9. DASt II

[8]) Die Grundgehaltssätze der Lehrerinnen und Jugendleiterinnen werden um 10 v. H. gekürzt.

[9]) Alleinstehende Lehrer und die Ersten Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen erhalten nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung . . . nach einer 15jährigen Dienstzeit als solche eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 RM.

*) Bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt waren, ist weiterhin von den um zehn vom Hundert gekürzten Beträgen auszugehen.

III. Polizeivollzugsbeamte, soweit der Versorgungsfall nach dem 31. März 1937 eingetreten ist

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung		Abweichungen von der Regelüberleitung		Ortszuschlag Tarifklasse
nach RBesG und Anlage D zum G 131	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
A 1 c				
Obersten im Bundesgrenzschutz	A 16 DASt 1 bis 11	A 16		I b
Kapitäne im Bundesgrenzschutz	A 16 DASt 1 bis 11	A 16		I b
A 4 f				
Leutnante der Schutzpolizei	A 9 DASt 1 bis 8	A 9		III
Oberleutnante der Schutzpolizei der Gendarmerie	A 9 DASt 1 bis 8	A 9		III
Leutnante im Bundesgrenzschutz	A 9 DASt 1 bis 8	A 9		III
Oberleutnante im Bundesgrenzschutz	A 9 DASt 1 bis 8	A 9	RghfZ von 50 DM	III
A 5 b				
Bezirksleutnante der Gendarmerie (Gendarmerieobermeister)	A 7	A 8		III
Revierleutnante der Schutzpolizei (Polizeiobermeister)	A 7	A 8		III
A 7 a				
Meister der Schutzpolizei der Gendarmerie	A 6	A 7		III
A 7 c				
Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie	A 5	A 6		IV
Kriminaloberassistenten	A 5	A 6		IV

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung		Abweichungen von der Regelüberleitung		Ortszuschlag Tarifklasse
nach RBesG und Anlage D zum G 131	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
A 8 a				
Hauptmaate im Bundesgrenzschutz	A 5	A 6		IV
Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie	A 5	A 6		IV
Kriminaloberassistenten	A 5	A 6		IV
A 9 b				
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	—	A 5		IV
Obermaate im Bundesgrenzschutz	—	A 5		IV
A 10 c				
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	—	A 4		IV
Maate im Bundesgrenzschutz	—	A 4		IV
A 12				
Grenzoberjäger im Bundesgrenzschutz	—	A 2		IV
Obermatrosen im Bundesgrenzschutz	—	A 2		IV
Grenzjäger im Bundesgrenzschutz	—	A 1		IV
Matrosen im Bundesgrenzschutz	—	A 1		IV

Begründung

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksachen 1630, 2851 der 3. Wahlperiode) in der 165. Sitzung am 29. Juni 1961 mit Annahme der Entschließungsanträge des Ausschusses für Inneres die Bundesregierung ersucht,

1. zur Frage der Regelung der Doppelversorgung bei Beamten und Versorgungsempfängern dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen,
2. die Frage einer Änderung der Ruhensvorschriften der §§ 158, 160 des Bundesbeamtengesetzes zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Beratung der Harmonisierungsnovelle (Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften — Drucksache IV/1337 —) hat der Ausschuß für Inneres die Bundesregierung gebeten, bis zum Oktober 1963 einen Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag vorzulegen, durch den beide Probleme zusammen mit der strukturellen Überleitung der Versorgungsempfänger behandelt werden.

A. Regelung der Doppelversorgung

1. Begriffsbestimmung

Doppelversorgung ist die Kumulation von Versorgungsleistungen aus öffentlichem Recht, die dem gleichen Zweck dienen, nämlich der Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts bei vorzeitiger Dienst-(Arbeits-)Unfähigkeit und im Alter. Die Doppelversorgung allein aus beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen ist bereits durch § 160 BBG angemessen geregelt. Der Auftrag des Deutschen Bundestages hat eine Regelung der Doppelversorgung zum Ziel, die durch das Zusammentreffen von beamtenrechtlicher Versorgung mit anderen (nicht beamtenrechtlichen) Versorgungsleistungen aus öffentlichem Recht (hier: Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes) entsteht.

Die Rentenreform von 1957 hat die Sozialversicherungsrente zu einer vollwertigen Alters- und Invaliditätsversicherung gemacht. Die Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen dient nunmehr dem Zweck, einen bestimmten Lebensunterhalt in einem bestimmten Verhältnis zum aktiven Einkommen unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitslebens zu sichern. Die Renten sind wesentlich erhöht, die Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft sind beseitigt worden. Umfang und Ausmaß der Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente haben dadurch zugenommen.

2. Ursachen der Doppelversorgung

Durch die Neuregelung des Rentenrechts ist deutlich geworden, daß das Rentenrecht und das Beamtenversorgungsrecht in ihrer Systematik nicht übereinstimmen. Die Rentenreform hat offenbar werden lassen, daß es eine Gesetzeslücke gibt, durch die die rentenberechtigten Versorgungsempfänger ungerechtfertigt besser als der vergleichbare nicht-rentenberechtigte Versorgungsempfänger gestellt werden:

a) Der Beamte, der sein ganzes Berufsleben im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, erhält nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 35 und mehr Jahren ein Ruhegehalt von höchstens 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

b) Der Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter), der sein Arbeitsleben allein in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zurückgelegt hat, erhält nach vollerfülltem Arbeitsleben von 50 Jahren 75 v. H. seines durchschnittlichen Einkommens (seiner persönlichen Bemessungsgrundlage).

c) Ein Beamter, der ohne beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und in der Rentenversicherung nachversichert wird, erhält eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den unter b) aufgezeigten Grenzen.

d) Der versorgungsberechtigte Beamte, der sein Berufsleben teilweise im rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und teilweise im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, kann für dieses Berufsleben eine Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente von weitaus mehr als 75 v. H., ja sogar über 100 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten.

Sowohl im Beamtenrecht als auch im Rentenrecht ist der allgemeine Grundsatz verwirklicht, daß die Versorgungsleistungen in einem angemessenen Abstand hinter dem zugrunde zu legenden aktiven Arbeitseinkommen zurückbleiben müssen. Dieser Grundsatz ist für die rentenberechtigten Versorgungsempfänger nicht verwirklicht.

Die Ursachen für eine überhöhte Gesamtversorgung liegen sowohl im Rentenrecht als auch im Beamtenversorgungsrecht. Der Charakter der Rentenversicherung als Teil der Sozialversicherung gebot es, für die Rentenberechnung den Zeiten der Arbeit bestimmte Zeiten, in denen der Versicherte keine versicherungspflichtige Arbeit verrichten konnte, gleichzustellen (Ausfallzeiten, Ersatzzeiten) bzw. zur Erreichung einer angemessenen Rentenhöhe bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit Versicherungsjahre hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Diese sog. Ersatztatbestände sind eine Ursache für die Überhöhung der Gesamtversorgung der doppelversorgten Ruhestandsbeamten.

Im Beamtenversorgungsrecht führen folgende Ursachen zu einer unangemessenen Überhöhung der Gesamtversorgung:

a) Die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsteigernd, die auch im Rentenrecht rentensteigernd wirken (Doppelbemessungszeiten).

b) Die Gestaltung der Ruhegehaltsskala

   aa) der Sockel von 35 v. H.,

   bb) der unterschiedliche Wert der einzelnen Dienstjahre für die Höhe des Ruhegehalts,

   cc) die Länge der Ruhegehaltsskala (Höchstsatz wird bereits mit 35 Dienstjahren erreicht).

c) Die Mindestversorgung.

Das Beamtenversorgungsrecht geht von dem Typ des Beamten aus, der sein ganzes Arbeitsleben in den Dienst des Staates stellt. Es ist auf einen solchen Beamten zugeschnitten. Dieser Zuschnitt änderte sich auch nicht, als Bewerber für den Beamtenberuf zum Zuge kamen, die erst mehr oder minder lange einem anderen Beruf nachgegangen waren. Zwar wurde zugunsten der Versorgung dieser Bewerber die Anrechnung von Vordienstzeiten nach und nach erweitert, an dem Zuschnitt des Beamtenversorgungsrechts wurde aber festgehalten. Hierin und in der immer weitergehenden Anrechnung von Vordienstzeiten liegen die wesentlichen Ursachen der unangemessenen Gesamtversorgung. Die Anrechnung von Vordienstzeiten wurde immer weiter verbessert, wobei — außer unvollkommenen Ansätzen — unberücksichtigt blieb, daß aus diesen Vordienstzeiten bereits ein anderweitiger Versorgungsanspruch entstanden war.

3. Bisheriges Recht

Ansätze für eine Regelung des Problems sind im BBG bereits vorhanden.

Die Regelungen in § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 2 und § 115 Abs. 2 BBG können jedoch keine befriedigende Lösung des Problems bringen, da sie nur die aus bestimmten Doppelbemessungszeiten sich ergebende Doppelversorgung erfassen. Die Regelungen lassen außer Betracht, daß die Gründe für eine überhöhte Gesamtversorgung nicht allein in den Doppelbemessungszeiten, sondern darüber hinaus besonders in dem Zuschnitt der beamtenrechtlichen Ruhegehaltsskala zu sehen sind.

Die Übergangsvorschrift des § 182 BBG sieht für den erfaßten (kleinen) Personenkreis eine volle Anrechnung der Renten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten vor Begründung des Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit vor. Durch diese Regelung wird eine überhöhte Gesamtversorgung verhindert. Das Ergebnis ist vielfach unbefriedigend.

4. Möglichkeiten einer Lösung des Problems

Die Regelung des Problems ist dringlich. Die Auswirkungen einer überhöhten Gesamtversorgung sind vielschichtig. Sozialpolitisch bedenklich ist es, daß eine gesunde Relation zwischen Versorgungs- und Arbeitseinkommen verfälscht wird. Personalwirtschaftlich nachteilig werden der späte Eintritt und der frühe Austritt aus dem Beamtenverhältnis begünstigt. Beamtenpolitisch fragwürdig ist es, daß der Nur-Beamte schlechter versorgt wird als der Beamte, der einen Teil seines Arbeitslebens in versicherungspflichtiger Beschäftigung zugebracht hat. Finanziell gesehen trägt die öffentliche Hand überhöhte Versorgungslasten.

Das gesamte Problem wurde in einer Sachverständigenkommission aus Vertretern der hauptbeteiligten Bundesressorts, einiger Länder sowie des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes lange Zeit eingehend beraten. Nach dem Ergebnis dieser Beratungen sind von der Sache her drei Wege zur Lösung des Problems einer überhöhten Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen möglich:

a) Gewährung beider Versorgungen mit Beseitigung der Folgen der Doppelversorgung durch eine Ruhensregelung im Beamtenrecht.

b) Gewährung nur der Beamtenversorgung mit Ablösung der Rentenanwartschaften.

c) Gewährung beider Versorgungen mit Beseitigung der Ursachen der Doppelversorgung im Beamtenrecht.

Maßnahmen laufbahnrechtlicher oder personalwirtschaftlicher Art können das Problem zwar mindern, aber nicht lösen.

Jeder Lösungsweg macht erhebliche Eingriffe in den gegenwärtigen Rechtsstand notwendig.

Die Auswirkungen der drei Lösungswege sind rechtlich und politisch unterschiedlich. Die finanzielle Auswirkung bestimmt sich insbesondere nach dem Ausmaß einer Besitzstandswahrung.

Die Ruhensregelung beseitigt die Überhöhung der Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente dadurch, daß der eine bestimmte Höchstgrenze überschreitende Betrag in der Beamtenversorgung zum Ruhen gebracht wird.

Durch die Ruhensregelung kann erreicht werden, daß die Gesamtversorgung die Versorgung nicht übersteigt, die der Beamte erhalten hätte, wenn er während seines ganzen Arbeitslebens im Beamtenverhältnis gestanden hätte. Diese Regelung greift in den Rechtsstand der Beamten, denen Rentenansprüche nicht erwachsen, nicht ein. Der Nur-Beamte, auch sofern er erst im späteren Lebensalter Beamter geworden ist, erfährt keine Rechtsminderung. Diesem beamtenpolitischen Vorteil steht der Nachteil gegenüber, daß die Rente stets ungekürzt bleibt, die Beamtenversorgung dagegen gekürzt werden kann.

Die Regelung durch Ablösung der Rentenanwartschaften läßt keine überhöhte Gesamtversorgung entstehen, da sie die Rentenanwartschaften bei Eintritt in das Beamtenverhältnis untergehen läßt. Die

Beitragszeiten werden aber wie Beamtendienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt. Aus der Ablösung der Rentenanwartschaften ergibt sich auch beamtenpolitisch eine wichtige Folge, die Änderung des Vordienstzeitenrechts. Beitragszeiten, die in keiner Beziehung zum späteren Beamtendienst stehen, werden ruhegehaltfähig. Wenn ferner Beitragszeiten nur bei Ablösung der Rentenanwartschaften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, können andere Vordienstzeiten nur noch beschränkt berücksichtigt werden. Rechtsschmälerungen treten somit für die Personenkreise ein, die vor Eintritt in das Beamtenverhältnis als Angestellte im öffentlichen Dienst versicherungsfrei waren (§ 115 BBG) oder die Tätigkeiten im Sinne des § 116 BBG in versicherungsfreier Stellung ausgeübt hatten.

Der dritte Lösungsweg schließlich (Beseitigung der Ursachen im Beamtenversorgungsrecht) hat den Vorteil, daß das Vordienstzeitenrecht für den Beamten, der keine Rentenanwartschaften hat, unverändert bleibt. Die notwendige Änderung der Ruhegehaltsskala greift aber unter Umständen erheblich in den Rechtsstand der Nur-Beamten ein.

5. Lösungsweg des Entwurfs

Nach Abwägung der unterschiedlichen und insbesondere der politischen Auswirkungen der einzelnen Lösungswege geht der vorliegende Entwurf den Weg der Ruhensregelung. Für diese Entscheidung war u. a. bestimmend, daß durch diesen Lösungsweg das Recht des Nur-Beamten unverändert belassen werden kann, zum anderen eine Änderung des Rentenrechts nicht notwendig wird. Entscheidend war ferner, daß der Beamte mit versicherungspflichtigen Vordienstzeiten auch nach seiner Verbeamtung an den Vorteilen des Rentenrechts (z. B. freiwillige Weiterversicherung) weiterhin teilhaben kann.

B. Änderung der Ruhensvorschriften

1. Grundgedanke der Ruhensvorschriften

Der Auftrag des Deutschen Bundestages, die Frage einer Änderung der Ruhensvorschriften der §§ 158, 160 BBG zu prüfen, legt allgemeine Überlegungen nahe.

Den Ruhensvorschriften liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Versorgungsempfänger, der im öffentlichen Dienst verwendet ist, neben seinem Verwendungseinkommen seinen Versorgungsbezug nur insoweit ungeschmälert erhalten soll, als eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschritten wird. Die Höchstgrenze bilden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen der Versorgungsbezug berechnet ist. Dies ergibt sich aus dem Alimentationsgedanken, der für den Beamten im Dienst und für den in den Ruhestand versetzten Beamten gilt.

Der Dienstherr stellt durch die Zurruhesetzung den Beamten unter Bestehenbleiben der lebenslänglichen Alimentationspflicht von weiterer Tätigkeit in seinem Dienst frei, gewährt aber dem Beamten, der trotz Entbindung von der Arbeitspflicht noch weiter für die öffentliche Hand tätig bleibt, keinen neuen neben dem bisherigen Alimentationsanspruch, weil er die alte und die neue der öffentlichen Hand geleistete Tätigkeit durch die nach § 158 BBG zu leistenden Zahlungen als abgegolten betrachtet.

Die Ruhensvorschriften sind eine Folge des dem Beamtenrecht zugrunde liegenden Alimentationsgedankens.

2. Verwendung im „öffentlichen Dienst"

Die Ruhensregelung des § 158 BBG schränkt, wie dargelegt, den Grundsatz ein, daß der Dienstherr dem Beamten nicht nur einen standesgemäßen Lebensunterhalt als Ruhegehalt zu belassen, sondern diesen standesgemäßen Lebensunterhalt als Ruhegehalt selbst zu gewähren hat. Jedoch wir diese Einschränkung allein gerechtfertigt durch die Besonderheiten einer zusätzlichen Tätigkeit für die öffentliche Hand.

Die Anrechenbarkeit anderweitigen Arbeitseinkommens bezieht sich daher ausschließlich auf solche Arbeitseinkommen, die zu Lasten der öffentlichen Hand gehen. Wenn dabei auch Arbeitseinkommen, aus Beschäftigung bei Unternehmungen, die sich im Alleinbesitz der öffentlichen Hand befinden, in die Anrechenbarkeit einbezogen worden ist, so hat das seinen Ursprung darin, daß die öffentliche Hand — beginnend vor allem mit der Zeit nach dem ersten Weltkrieg — dazu übergegangen ist, bestimmte Aufgaben in Form von selbständigen, zum Teil auch privatwirtschaftlichen Unternehmen durchzuführen, und für den Begriff „öffentliche Mittel" nicht ausschlaggebend sein konnte, auf welche Weise im einzelnen die öffentliche Hand in den Besitz dieser Mittel gekommen ist und kommt. Der innere Grund der Anrechnung dieser Art des Einkommens liegt darin, daß in all diesen Fällen die anzurechnenden neuen Bezüge des Versorgungsempfängers aus öffentlichen Mitteln fließen, der Versorgungsempfänger also dieses neue, anzurechnende Einkommen ebenfalls von der „öffentlichen Hand" erhält und die öffentliche Verwaltung insoweit als eine Einheit angesehen wird.

Eine volle Gleichheit des Begriffs „öffentlicher Dienst" bei den Ruhensvorschriften und bei den Vorschriften über die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ist wegen des unterschiedlichen Grundgedankens der beiden Regelungen nicht zu verwirklichen. Während bei den Ruhensvorschriften ausschlaggebend ist, daß aus der Verwendung ein Einkommen entsteht, das aus „öffentlichen Mitteln" stammt, stellt die Beurteilung als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf die Rechtsnatur der einzelnen Zeiten ab. Zeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn werden als Zeiten im „öffentlichen Dienst" berücksichtigt. Darüber hinaus können andere Zeiten berücksichtigt werden. Alle Zeiten müssen aber in einer Beziehung zum späteren Beamtenverhältnis stehen, so daß selbst Zeiten im öffentlichen Dienst nicht berücksichtigt werden (§ 115 BBG), wenn diese Voraussetzung fehlt. Im übrigen gibt es bei der Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten Verwendungen

(§ 116 BBG), die durch die Ruhensvorschriften nicht erfaßt sind. Auch dies zeigt, daß eine völlige Gleichstellung des Begriffs „öffentlicher Dienst" aus der Natur der Sache nicht möglich ist.

3. Anrechnung privaten Einkommens

Durch wiederholte Entscheidungen oberer Bundesgerichte ist in letzter Zeit bestätigt worden, daß grundsätzlich der Dienstherr dem Ruhegehaltsempfänger den standesgemäßen Lebensunterhalt selbst zu gewähren hat und ihn deshalb zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht auf ein anderweitiges privates Arbeitseinkommen verweisen kann. Nur in Notzeiten und nur für eine vorübergehende Zeitdauer ist eine Ausnahme von diesem Grundsatz des Beamtenrechts möglich, wenn und soweit der Dienstherr in zulässiger Weise den Grundsatz, daß der Ruhegehaltsempfänger über seine Arbeitskraft frei verfügen kann, aufgehoben hat.

Ohne eine solche Änderung des Statusverhältnisses des Ruhegehaltsempfängers ist eine Einbeziehung privaten Arbeitseinkommens in die Ruhensregelung nicht möglich.

4. Höchstgrenzen für Ruhestandsbeamte

Als Höchstgrenze gelten für den Ruhestandsbeamten nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist.

Es ist nunmehr vorgesehen, diese Höchstgrenze allgemein zu erhöhen, indem bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Grundgehalt der Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe berücksichtigt wird.

Diese Höchstgrenze bringt gegenüber der bisherigen Regelung eine Vereinfachung. Sie ist insoweit generalisierend, als es für jede Besoldungsgruppe hinsichtlich des Grundgehalts nur noch eine einheitliche Höchstgrenze gibt.

Diese Regelung bedeutet eine Verbesserung für die Ruhestandsbeamten, die infolge Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt und zu einem späteren Zeitpunkt für eine Verwendung im öffentlichen Dienst wieder dienstfähig geworden sind, ohne jedoch erneut in ein Beamtenverhältnis berufen zu werden. Im Grundsatz gewährt die Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Beamte beim Verbleiben im Amt normalerweise bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte erreichen können.

Darüber hinaus wird es für vertretbar und geboten erachtet, den Ruhestandsbeamten, die die Altersgrenze erreicht haben, einen Anreiz zu geben, daß sie sich bei Bedarf dem öffentlichen Dienst zur Verfügung stellen, und in diesen Fällen daher die allgemeine Höchstgrenze zu erhöhen.

Eine Erhöhung ist jedoch erst von der Erreichung der allgemeinen Altersgrenze an vertretbar, damit der vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte nicht besser gestellt wird als der noch im Dienst befindliche Beamte. Hierbei ist im Interesse einer möglichst einfachen Regelung und unter Berücksichtigung, daß das Arbeitsleben des Beamten allgemein mit 65 Jahren endet, von dieser Altersgrenze des § 41 Abs. 1 Satz 1 BBG, nämlich der Vollendung des 65. Lebensjahres, ausgegangen worden.

5. Höchstgrenze für Witwen und Waisen

Für Witwen kann im Gegensatz zu den Ruhestandsbeamten nur eine einheitliche Höchstgrenze festgesetzt werden, da hier der der allgemeinen Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte zugrunde liegende Gedanke entfällt, daß der Ruhestandsbeamte vor Erreichung der Altersgrenze im Grundsatz nicht besser gestellt sein soll als der im aktiven Dienst verbliebene Beamte.

Um auch den Witwen, insbesondere soweit es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelt, bei Bedarf einen Anreiz zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu geben, wird die für Ruhestandsbeamte nach Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehene besondere Höchstgrenze für die Witwen als allgemeine Höchstgrenze vorgeschlagen.

Für Waisen ist eine entsprechende Höchstgrenze unter Beibehaltung ihres bisherigen Vomhundertsatzes von 40 v. H. vorgesehen worden.

6. Höchstgrenze in § 160 BBG

Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge kann bei der Höchstgrenze bisher nur eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den Beschäftigungsverhältnissen eintreten, während die dem früheren Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht verbessert werden.

Entsprechend der für § 158 BBG vorgesehenen Erhöhung der Höchstgrenze ist nunmehr bei der Höchstgrenze des § 160 BBG bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die dem früheren Ruhegehalt zugrunde liegen, ebenfalls stets die Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe zu berücksichtigen. Diese Erhöhung der Höchstgrenze wirkt sich entsprechend auf die Witwen und Waisen aus.

C. Strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger

1. Überblick über die bisherige Entwicklung

Im Beamtenversorgungsrecht gilt der Grundsatz, daß sich die Versorgungsbezüge nach dem Grundgehalt richten, das dem Beamten zuletzt zugestanden hat (siehe § 108 BBG, § 65 BRRG). Eine Anpassung der Versorgungsbezüge an später getroffene Besoldungsregelungen für die aktiven Beamten ist in § 86 Abs. 2 BBG und § 50 Abs. 2 BRRG nur für den Fall vorgeschrieben, daß die Dienstbezüge allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert werden.

In der Vergangenheit hat sich bei grundlegenden Neuordnungen des Besoldungsrechts die Frage gestellt, ob die Versorgungsempfänger an sog. strukturellen Besoldungsverbesserungen, die den aktiven Beamten gewährt werden, zu beteiligen seien. Gemeint sind hierbei alle die Fälle, in denen ein Amt bei der Neuordnung einer höheren Besoldungsgruppe zugeteilt wird als bis dahin.

Bei der Neuregelung des Besoldungsrechts im Jahre 1927 hat sich der Reichsgesetzgeber für eine pauschale Anpassung der Versorgungsbezüge an die allgemein erhöhten Dienstbezüge entschieden und damit die Überleitung auch in das neue Besoldungssystem abgelehnt. In der Begründung zu dem Regierungsentwurf eines Reichsbesoldungsgesetzes ist hierzu ausgeführt, „daß sich die Überleitung der Versorgungsberechtigten in die Besoldungsordnung von 1920 nach dem Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 keineswegs bewährt, sondern in der Praxis als wenig zufriedenstellend erwiesen hat." In den beteiligten Kreisen sei starke Unruhe hervorgerufen worden. Ursächlich waren hierfür in erster Linie der Wegfall von Beamtenlaufbahnen nach dem ersten Weltkrieg und Veränderungen in der Aufgabenverteilung zwischen Reich und Ländern.

Unter gleichen Gesichtspunkten ist im BBesG (1957) eine pauschale Überleitung der Versorgungsempfänder in das neue Besoldungsrecht festgelegt worden (§ 48).

In der Folgezeit wurde von verschiedenen Seiten angestrebt, die Versorgungsempfänger auch in das neue System des Besoldungsrechts unter Teilnahme an den strukturellen Besoldungsverbesserungen überzuleiten.

In dem Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 wurden die beim Inkrafttreten des BBesG (1957) vorhandenen Versorgungsempfänger in das neue Besoldungssystem übergeleitet, soweit der Versorgungsfall nach dem 1. Oktober 1927 — dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes von 1927 — bzw. nach den Besoldungsangleichungsgesetzen der früheren Länder eingetreten war. Die Regelung hatte zum Gegenstand, daß die Versorgungsempfänger in die ihrer früheren Besoldungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe neuen Rechts übergeleitet wurden und hier auch die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach neuem Recht erreichen konnten; die Teilnahme an strukturellen Verbesserungen war hiermit jedoch nicht eingeschlossen. Die Beschränkung auf die nach 1927 eingetretenen Versorgungsfälle beruhte darauf, daß nur bei diesem Personenkreis ohne unüberwindliche Schwierigkeiten ein Vergleich zwischen bisherigen Besoldungsgruppen und Besoldungsgruppen neuen Rechts möglich war.

Nach Erlaß des Gesetzes vom 21. August 1961, das insoweit nur eine individuelle Überleitung in das neue Besoldungssystem, nicht aber die strukturelle Überleitung zum Gegenstand hatte, verstärkten sich in den Ländern die teilweise schon früher vorhandenen Tendenzen, die Versorgungsempfänger auch an den strukturellen Besoldungsverbesserungen zu beteiligen. Inzwischen haben die Länder mit Ausnahme von Berlin dieses Überleitungssystem mit jeweils unterschiedlichen Einzelregelungen (insbesondere hinsichtlich des einbezogenen Personenkreises) gesetzlich verankert.

2. Grundlagen des Entwurfs

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß an den Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts festzuhalten ist, wonach sich die Versorgungsbezüge nach dem zuletzt bezogenen Grundgehalt richten und deren Anpassung jeweils unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen, besonders der wirtschaftlichen Weiterentwicklung vorgenommen wird. Strukturelle Besoldungsverbesserungen für die aktiven Beamten können u. a. vor allem auf Änderungen des Amtsinhalts oder der Behördenorganisation beruhen. Die Gründe, die in solchen Fällen der Zuteilung zu einer höheren Besoldungsgruppe zugrunde liegen, treffen daher auf die schon im Ruhestand befindlichen Beamten und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nicht zu. Das schließt nicht aus, daß der Besoldungsgesetzgeber aus Anlaß einer strukturellen Besoldungsverbesserung — z. B., wenn sie auf sozialen Erwägungen beruht — die Mitnahme der Versorgungsempfänger von Fall zu Fall prüft und bejaht. Die Bundesregierung legt aber größten Wert darauf, eine Befriedung in den Kreisen der Versorgungsempfänger und eine Harmonisierung mit dem Landesbesoldungrecht herbeizuführen. Nachdem sich in neuester Zeit in fast allen Ländern die Mitnahme der Versorgungsempfänger bei den strukturellen Besoldungsverbesserungen aus Anlaß der Neuordnung des Besoldungsrechts in den Jahren 1957 und 1958 durchgesetzt hat, sollen auch die Versorgungsempfänger des Bundes in die strukturelle Verbesserung einbezogen werden.

Die Bundesregierung sah sich allerdings bei der von ihr vorzuschlagenden Regelung vor außerordentliche Schwierigkeiten gestellt:

a) Während die Länder im wesentlichen nur die ihrem Hoheitsbereich angehörenden ehemaligen Beamten und deren Hinterbliebenen zu versorgen haben, obliegt dem Bund nach dem G 131 auch die Versorgung der verdrängten und vertriebenen Beamten und Berufssoldaten aus allen Teilen des früheren Reichsgebietes und aus Gebieten außerhalb desselben. Das bedeutet, daß der Bund bei der strukturellen Überleitung nicht nur das Problem einer Überleitung früherer Reichsbeamter in das heutige Bundesbesoldungsrecht zu lösen hat, sondern auch vor die Frage einer Überleitung aus früheren landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften (einschließlich der heute nicht zum Bundesgebiet gehörenden Länder) in Strukturveränderungen außerhalb des BBesG (also in jeweiliges Landesbesoldungsrecht) gestellt ist. Zu denken ist hierbei besonders an die ehemaligen Richter, Lehrer und Polizeivollzugsbeamten; es gibt aber auch zahlreiche weitere Ämter, die nur in Landesbesoldungsgesetzen — dort wiederum jeweils unterschiedlichen Besoldungsgruppen zugeordnet — verankert waren und sind.

b) Die Länder haben für die strukturelle Überleitung jeweils unterschiedliche Regelungen getroffen, besonders hinsichtlich des erfaßten Personenkreises. Während einige Länder sämtliche Versorgungsempfänger ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles an den strukturellen Besoldungsverbesserungen teilnehmen lassen, haben andere Länder jeweils unterschiedliche Stichtage festgelegt.

Die Festlegung eines solchen Stichtages hat für den Bund aus folgenden Gründen besondere Bedeutung: Je weiter der Eintritt des Versorgungsfalles zurückliegt, desto fragwürdiger wird es angesichts der inzwischen eingetretenen Änderungen des Verwaltungsaufbaues, der allgemeinen Ämterstruktur und des Funktionsinhalts der einzelnen Ämter, das zuletzt bekleidete Amt in die Besoldungsgruppen heutigen Rechts hineinzuprojizieren.

c) In den Landesbesoldungsgesetzen sind abweichend vom BBesG zwischen die Besoldungsgruppen 1 bis 15 der Besoldungsordnungen A einige Besoldungsgruppen mit besonderen Besoldungssätzen eingefügt, die zwischen den Sätzen der nur mit Nummern bezeichneten Gruppen liegen (z. B. A 10 a, A 10 b, A 11 a, A 11 b). Diesen Besoldungsgruppen sind vorwiegend strukturell gehobene Ämter zugeteilt. Hierbei ist nicht zu verkennen, daß es sich vielfach noch um Ausstrahlungen des bis zur Neuordnung gültig gewesenen Besoldungsrechts von 1927 mit seinen zahlreichen bis 1945 und auch nach 1945 vorgenommenen Änderungen handelt.

Die Zahl solcher sogenannten Zwischenbesoldungsgruppen und die hierin ausgebrachten Besoldungssätze sind aber wiederum von Land zu Land unterschiedlich. Auch insoweit ergibt sich für den Bund die Notwendigkeit, im Rahmen einer strukturellen Überleitung eine Synthese zu finden.

3. Grundzüge des Entwurfs

An den geltenden Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts soll festgehalten werden. Die jetzt zu treffende Regelung einer strukturellen Überleitung soll als besondere einmalige Maßnahme aus Anlaß der Neuordnung des Besoldungsrechts beim Bund und bei den Ländern in den Jahren 1957 und 1958 ausgestaltet werden. Sie soll außerdem möglichst einfach und leicht zu handhaben sein, damit die Versorgungsdienststellen in der Lage sind, den Versorgungsempfängern die ihnen zugedachten Verbesserungen so schnell wie möglich zukommen zu lassen. Hieraus ergeben sich die nachstehenden Grundzüge des Regierungsentwurfs:

a) Die strukturelle Überleitung wird für die Versorgungsempfänger festgelegt, die schon von der individuellen Überleitung nach § 48 a BBesG erfaßt worden sind. Das sind die Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen bis zum 31. März 1957 ein Grundgehalt nach dem Besoldungsgesetz von 1927 oder den späteren angeglichenen Landesbesoldungsgesetzen zugrunde lag, und die in § 48 Abs. 2 BBesG bezeichneten Versorgungsempfänger. Damit wird an eine bereits vorhandene Abgrenzung des Personenkreises angeknüpft und erreicht, daß die Regelung sich praktizieren läßt. Ein früherer Stichtag wäre aus den oben angegebenen Gründen nicht tragbar.

b) Da es sich um eine aus Anlaß der Neuordnung des Besoldungsrechts zu treffende Maßnahme handelt, sollen, abgesehen von den Fällen des § 48 Abs. 2 BBesG, nur die bis zum 31. März 1957 — also vor Inkrafttreten des BBesG — eingetretenen Versorgungsfälle berücksichtigt werden. Wer erst danach in den Ruhestand getreten ist, ist, abgesehen von den Fällen des § 48 Abs. 2 BBesG, noch als aktiver Beamter in das neue Besoldungsrecht übergeleitet worden. Freilich werden hierdurch strukturelle Verbesserungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften bei den vorher in den Ruhestand getretenen Versorgungsempfängern unberücksichtigt gelassen. Dies beruht aber auf dem Grundsatz, daß der Hebung einzelner Stellen — wie in dem bezeichneten Gesetz geschehen — erst später vom Gesetzgeber anerkannte Änderungen des Amtsinhalts zugrunde liegen.

c) Strukturelle Besoldungsverbesserungen werden berücksichtigt, soweit sich für die entsprechenden aktiven Beamten die Zuteilung zu einer höheren Besoldungsgruppe unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Die hierfür in Betracht kommenden Ämter sind in den Sonderüberleitungsübersichten des BBesG und der Landesbesoldungsgesetze zusammengefaßt.

Hinsichtlich der in der Sonderüberleitungsübersicht des BBesG enthaltenen Ämter wird daher in § 1 Abs. 1 des Entwurfs auf diese Übersicht Bezug genommen.

d) Ist das zuletzt bekleidete Amt nicht in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des BBesG enthalten (z. B. Richter, Lehrer, Polizeivollzugsbeamte), so wird der strukturellen Überleitung nach § 1 Abs. 3 des Entwurfs eine eigene Überleitungsübersicht (Anlage B) zugrunde gelegt, die hinsichtlich der nur in Landesbesoldungsgesetzen enthaltenen Ämter eine Synthese aus den verschiedenen landesbesoldungsrechtlichen Regelungen darstellt. Bei letzteren ist im wesentlichen von der Rechtslage ausgegangen, die sich unmittelbar nach der Neuordnung des Besoldungsrechts, also im Jahre 1958, ergeben hat; sind Ämter in jenem Zeitpunkt von Land zu Land unterschiedlich bewertet und dementsprechend verschiedenen Besoldungsgruppen zugeteilt worden, so ist bei der Zuordnung in der Anlage B den Landesregelungen der Vorzug gegeben worden, die in der Folgezeit auch bei den übrigen Ländern Eingang gefunden haben.

e) Das Bundesbesoldungsgesetz kennt keine sogenannten Zwischenbesoldungsgruppen. Die in der Anlage B festgelegte Überleitung setzt daher an

die Stelle derartiger Besoldungsgruppen Zulagen zu den Besoldungsgruppen des BBesG.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nummer 1

Die Ergänzung wird durch die Änderung der §§ 142 und 143 BBG notwendig.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 108 BBG beruht auf verschiedenen Erwägungen. Sie wandelt den Gedanken der Zurechnungszeit im Rentenrecht in eine eigenständige Regelung des Beamtenversorgungsrechts um (35 v. H. aus der Endstufe A 13 entsprechen z. B. in etwa 53 v. H. aus der ersten Stufe A 13 oder 47 v. H. aus der vierten Stufe A 13). Durch die vorgesehene Änderung wird hiernach für den Beamten, der vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand tritt, eine auf die innegehabte Besoldungsgruppe ausgerichtete verbesserte Versorgung unter Beibehaltung der geltenden Ruhegehaltsskala gewährt. Diese Änderung verhindert gleichzeitig, daß durch die vorgesehene Ruhensregelung des § 160 a BBG (vgl. Nummer 22) eine beamtenrechtliche Dienstzeitversorgung voll zum Ruhen gebracht wird.

Mit der Verbesserung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird einem weiteren Anliegen auf Verbesserung der Versorgung bei Dienstbeschädigung Rechnung getragen.

Ein automatisches Aufsteigen in eine andere Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage nach einer bestimmten Dienstaltersstufe ebenso wie mögliche Beförderungen erfaßt der vorgesehene § 108 Abs. 2 BBG nicht.

Zu Nummern 3, 4

Die gestrichenen Vorschriften haben die Rentenanrechnung zum Inhalt gehabt. Die Rentenanrechnungsvorschriften werden durch die Ruhensregelung des § 160 a BBG abgelöst.

Zu Nummer 5

§ 115 Abs. 2 BBG in der geltenden Fassung hat die Rentenanrechnung zum Inhalt. Die Rentenanrechnungsvorschrift wird durch die Ruhensregelung des § 160 a BBG abgelöst.

§ 115 Abs. 2 BBG in der vorgesehenen Neufassung berücksichtigt, daß der öffentlich-rechtliche Dienstherr sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Regelung an der Altersvorsorge durch Zuschüsse zu einer Lebensversicherung beteiligt. Da eine solche Altersvorsorge mit privater Grundlage nicht durch die Ruhensregelung zur Beseitigung der Doppelversorgung erfaßt werden kann, war das Ergebnis dieser Altersvorsorge anderweitig beamtenrechtlich zu berücksichtigen. Dem dient die Neufassung.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung des § 124 a Abs. 2 BBG folgt aus der vorgesehenen Ruhensregelung des § 160 a BBG.

Zu Nummern 7, 8

Die Änderungen folgen aus der vorgesehenen Streichung der §§ 141, 143 BBG.

Zu Nummer 9

Die Streichung des § 139 Abs. 5 BBG steht mit der Änderung des § 108 BBG im Zusammenhang. Es muß das rechte Verhältnis zwischen Unfallfürsorge und Kriegsunfallversorgung gewahrt bleiben (§ 65 BVG).

Zu Nummer 10

Wenn nach dem vorgesehenen § 108 Abs. 2 BBG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stets von der bis zur Altersgrenze erreichbaren Dienstaltersstufe ausgehen, bedarf es der Sonderregelung des § 141 BBG nicht mehr.

Zu Nummern 11, 12, 14, 15 und 16

Die Änderung des § 108 zwingt zu einer Änderung des § 142 Abs. 5 Satz 1 BBG (vgl. Nummer 11 Buchstabe c. Für den Unterhaltsbeitrag können nur wie bisher die zuletzt zugestandenen Dienstbezüge maßgebend sein.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird eine Empfehlung des Ausschusses für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages, Unfallfürsorge und Unfallversicherungsrecht abzustimmen (vgl. den Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes) berücksichtigt. Dem dienen die übrigen Änderungen.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Änderung (vgl. Nummer 10).

Zu Nummer 17

Die Änderung des § 152 Abs. 3 BBG dient der Beschränkung der Doppelbemessungszeiten für die Abfindung. Die Neufassung des Absatzes 4 ergibt sich aus der Streichung des § 143 BBG.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19

Die Änderung des § 156 BBG ergibt sich aus der Änderung des § 108 BBG (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 20

Die Änderung des § 158 BBG berücksichtigt das Ergebnis der Überprüfung der Ruhensvorschriften.
Nach dem neugefaßten Absatz 2 Nr. 1 bemißt sich die allgemeine Höchstgrenze stets aus der Endstufe

der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Für Ruhestandsbeamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Witwen und Waisen legen die Nummern 2 und 3 besondere Höchstgrenzen fest. Diese sind in Anlehnung an die von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen getroffenen Übergangsregelungen als individuelle Höchstgrenzen gestaltet. Sie haben gegenüber einer allgemein erhöhten Höchstgrenze (z. B. 120 v. H.) den Vorteil, daß der Versorgungsberechtigte auch wirtschaftlich an der Erhöhung des Verwendungseinkommens teilnehmen kann.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 1 ist redaktioneller Art. Durch Absatz 4 Satz 2 wird erreicht, daß einem früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß bei der Ruhensregelung die Versorgung für einen Dienstunfall in einem gewissen Umfange erhalten bleibt. Er wird nunmehr finanziell hinsichtlich der Unfallentschädigung so gestellt, als wäre er noch im aktiven Dienst tätig.

Zu Nummer 21

Durch die Änderung des § 160 Abs. 2 BBG wird für die Höchstgrenze beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge ebenfalls stets die Endstufe zugrunde gelegt.

Die Änderungen unter Buchstaben b und c folgen aus der Änderung des § 158 Abs. 4 BBG.

Zu Nummer 22

Der eingefügte § 160 a BBG regelt das Zusammentreffen von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen. Die Regelung hat ihr Vorbild in der Ruhensregelung des § 160 BBG.

Absatz 1 bestimmt, daß die beamtenrechtliche Versorgung insoweit ruht, als die Gesamtversorgung eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt. Zu den „gesetzlichen Rentenversicherungen" zählt nicht die gesetzliche Unfallversicherung. Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnen entsprechende Renten eines deutschen Versicherungsträgers außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sowie entsprechende Renten eines nichtdeutschen Versicherungsträgers, die auf Grund von Gegenseitigkeitsabkommen gezahlt werden (vgl. Absatz 6).

Absatz 2 bestimmt als Höchstgrenze das Ruhegehalt, das sich ergibt, wenn alle versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Wegen der Feststellungsschwierigkeiten wird unterstellt, daß die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in das Beamtenverhältnis in versicherungspflichtiger Beschäftigung zurückgelegt worden ist. Für Witwen und Waisen gilt das Witwen- und Waisengeld, das sich aus der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte ergibt, als Höchstgrenze.

Die Absätze 3 und 4 enthalten ergänzende Regelungen hinsichtlich der anzurechnenden Rente. Ziel der Regelung des § 160 a BBG ist es, die Überhöhung der Versorgung auszuschließen, soweit sie aus dem Arbeitsleben des Beamten erwächst. Absatz 3 läßt deshalb z. B. die Renten aus einem Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten anrechnungsfrei. Ebenso werden die Rententeile aus freiwilliger Versicherung nicht erfaßt, soweit hinter ihr nur die Fiktion einer Arbeitsleistung steht (Absatz 4).

Absatz 5 schließlich übernimmt die Regelung des § 158 Abs. 4 Satz 2 BBG.

In Fortführung des Gedankens des bisherigen § 115 Abs. 2 BBG werden die Renten aus der Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes wie die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen in die Regelung einbezogen und entsprechend behandelt.

Zu Nummer 23

Es ist notwendig, zur Vermeidung der Doppelversorgung auch Rentenansprüche auf das wiederaufgelebte Witwengeld anzurechnen, die durch Auflösung der zweiten Ehe entstehen.

Zu Nummern 24, 25

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 26

Durch die unter Buchstaben a und b vorgesehenen Änderungen wird erreicht, daß die Änderung des § 108 BBG sich auf die Versorgung der Alt- und Uraltversorgungsempfänger auswirkt.

Die Änderung des Absatzes 4 ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28

Die Sonderregelung des § 182 BBG für die von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übernommenen Beamten auf Lebenszeit (Berücksichtigung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten zur Hälfte — Anrechnung der Rente auf das Ruhegehalt) muß der allgemeinen Regelung der Doppelversorgung weichen. Durch die Beseitigung dieses Sonderrechts werden sich für den von § 182 BBG erfaßten Personenkreis durchweg Verbesserungen ergeben. Versorgungsansprüche bleiben gewahrt.

Zu Artikel II

Artikel II enthält die Vorschriften, die zur Anpassung des BPolBG an die durch Artikel I geänderte Fassung des BBG erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 17 Abs. 7 BPolBG berücksichtigt die Verbesserung der Höchstgrenze des § 158

Abs. 2 Nr. 1 BBG, die auch für die Empfänger von Übergangsgebührnissen gelten soll. Außerdem berücksichtigt sie den neu eingefügten § 160 a BBG.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BPolBG ist eine Folge der Änderung des § 108 BBG. Eine materielle Änderung tritt dadurch nicht ein.

Zu Nummer 3

Die in Buchstabe a vorgesehene Neufassung des § 20 Abs. 2 BPolBG ist eine Folge der Änderung des § 142 Abs. 1 BBG. Einer ausdrücklichen Erwähnung der Fälle, in denen das Beamtenverhältnis wegen Ablaufs der Zeit geendet hat, bedarf es nicht mehr.

Die in Buchstabe b vorgesehene Ergänzung des § 20 Abs. 5 BPolBG berücksichtigt die Verbesserung bei der Ruhensberechnung für Versorgungsberechtigte nach § 142 BBG (vgl. § 158 Abs. 4 Satz 2, § 160 Abs. 4 und § 160 a Abs. 5 BBG). Das gleiche muß für die Regelung der Konkurrenz zwischen Übergangsgebührnissen nach § 17 BPolBG und einem Unterhaltsbeitrag nach § 20 Abs. 1 oder 2 BPolBG gelten.

Zu Artikel III

Durch Artikel III werden die sich aus Artikel I ergebenden Folgerungen für das G 131 gezogen. Eine Einbeziehung dieser Änderungen in die Schlußnovelle zum G 131 empfiehlt sich nicht.

Zu Nummer 1

Durch die Änderungen wird die bisherige Anrechnungsregelung des § 4 b Abs. 3 Satz 2 G 131 an die Regelung des § 160 a BBG angepaßt.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 1 ist die Folge der Streichung des § 141 BBG. Die Sonderregelung für die Beamten a. W., die bis zum 8. Mai 1945 Diäten bezogen hatten, muß bestehen bleiben, sie entspricht der bisherigen Nummer 2 des § 34 G 131.

Absatz 2 beinhaltet eine Klarstellung für den dort bezeichneten Personenkreis insbesondere zur Anwendung des § 142 Abs. 5 Satz 2 BBG (vgl. auch RL 1 Abs. 1 Satz 2 zu § 142). Sie entspricht der Regelung des § 120 Abs. 3 Satz 2 DBG.

Zu Nummern 3, 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 52 Abs. 1 G 131 ergibt sich aus der Streichung des § 115 Abs. 2 BBG.

Durch Buchstabe b wird die bisherige Anrechnungsregelung des § 52 Abs. 4 G 131 an die Regelung des § 160 a BBG angepaßt.

Zu Nummer 6

Der in § 53 Abs. 1 Satz 3 G 131 bisher in den Fällen der §§ 181 a, 181 b BBG vorgesehene Ausgleich muß auch in den Fällen des § 108 Abs. 2 BBG gelten.

Zu Nummer 7

Die in Buchstabe a vorgesehene Änderung des § 64 Abs. 1 G 131 entspricht der Änderung des § 180 BBG.

Zu Nummer 8

Die Änderung des § 72 Abs. 12 G 131 folgt aus der Streichung der §§ 143, 147 BBG.

Zu Nummer 9

Durch die vorgesehene Änderung wird die bisherige Anrechnungsregelung des § 77 a Satz 2 an die Regelung des § 160 a BBG angepaßt.

Zu Artikel IV

Die in Artikel IV vorgesehene Änderung des § 41 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entspricht der Änderung des § 180 BBG und des § 64 Abs. 1 G 131.

Zu Artikel V

Durch die in Artikel V vorgesehene Änderung des § 21 BWGöD wird die bisherige Rentenanrechnungsvorschrift an die Regelung des § 160 a BBG angepaßt. Die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird besonders geregelt, da § 160 a BBG solche Renten nicht erfaßt.

Zu Artikel VI

Die vorgesehene Änderung des § 64 BDO ergibt sich aus der Einfügung des § 160 a in das BBG. Eine Zurückstellung der Änderung bis zur vorgesehenen Novellierung des BDO ist nicht möglich.

Zu Artikel VII

Zu § 1

Die Vorschrift legt für die beim Inkrafttreten des BBesG (1. April 1957) vorhandenen Versorgungsempfänger die Teilnahme an den strukturellen Besoldungsverbesserungen der Neuordnung des Besoldungsrechts in den Jahren 1957 und 1958 fest, wenn sie zu dem Personenkreis des § 48 a BBesG über eine individuelle Überleitung gehören.

Für die Versorgungsempfänger, die nach Anlage VII des BBesG (Fassung des Gesetzes vom 21. August 1961) schon in die Besoldungsgruppe übergeleitet worden sind, die der Regelüberleitung der am 1. April 1957 noch aktiven Beamten und Berufs-

soldaten entspricht (Anlage IV Nr. 1 BBesG), bedarf es keiner strukturellen Überleitung. Daher erstreckt sich die jetzige Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Entwurfs nur auf Ämter, die in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2 des BBesG) aufgeführt und dort einer höheren Besoldungsgruppe als nach der Regelüberleitung zugeteilt worden sind. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird ein besonderer Tatbestand in die strukturelle Überleitung einbezogen. Abweichend von dem bis 1957 gültigen Recht erhalten Beamte bestimmter Laufbahnen in den Besoldungsgruppen A 6 und A 9 Stellenzulagen. Diese sind bei der individuellen Überleitung der Versorgungsempfänger nach § 48 a BBesG in der Fassung des Gesetzes vom 21. August 1961 unberücksichtigt geblieben. Im Rahmen der jetzt vorgesehenen strukturellen Überleitung sollen auch diese Zulagen der Versorgung zugrunde gelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß das frühere Amt auch in der jetzigen Besoldungsordnung A aufgeführt oder in der Sonderüberleitungsübersicht in ein mit der Zulage ausgestattetes Amt übergeleitet ist und der frühere Beamte die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage erfüllt.

Eine Besonderheit war bei den nach dem G 131 versorgten Berufsunteroffizieren der früheren Wehrmacht in Betracht zu ziehen. Ihr Versorgungsanspruch nach dem G 131 beruht, soweit sie nicht eine Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren abgeleistet hatten, nicht auf ihrem Soldatenverhältnis, sondern darauf, daß sie als Militäranwärter eine Anwartschaft auf eine beamtenrechtliche Versorgung erlangen konnten. Militäranwärter mit der Abschlußprüfung II, die Voraussetzung für den Eintritt in den gehobenen Dienst war, erhalten Versorgung nach A 9 (Inspektor), Militäranwärter mit der Abschlußprüfung I Versorgung nach A 5 entsprechend dem Eingangsamt des mittleren Dienstes. Die Berufsunteroffiziere der früheren Wehrmacht mit einer Dienstzeit von weniger als achtzehn Jahren erhalten eine Versorgung lediglich wegen ihrer Aussicht, Beamte auf Lebenszeit zu werden. Eine Teilnahme an der verbesserten Zuteilung zu den Besoldungsgruppen des BBesG ist daher nur für die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren vertretbar, denen das G 131 einen Versorgungsstatus verleiht, der dem ausscheidenden Berufssoldaten der Bundeswehr etwa entspricht.

Voraussetzung für die strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger aus diesem Personenkreis ist daher nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 G 131, daß bis zum 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von achtzehn Jahren zurückgelegt war. Es ist geprüft worden, ob die Regelungen des § 73 SVG zu einer anderen Begrenzung Veranlassung geben könnten. Die bezeichnete Vorschrift gibt zwar den Unteroffizieren der früheren Wehrmacht einen Versorgungsanspruch (Unterhaltsbeitrag), wenn sie mit der Dienstzeit in der früheren Wehrmacht eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreichen. Hierbei handelt es sich aber lediglich um eine Übergangsvorschrift, die einen Personenkreis erfaßt, der eine Dienstzeit von mehr als zwölf Jahren aufweist. Nach dem SVG gibt es aber Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit nur bis zu höchstens zwölf Jahren, während nach dem Wehrgesetz von 1935 die Dienstverhältnisse auf Zeit auch über zwölf Jahre hinaus ausgedehnt werden konnten. Diese Übergangsregelung erweist sich somit nicht als geeigneter Anknüpfungspunkt, um den Kreis der Berechtigten weiter als nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu ziehen. Mit diesem sind insbesondere auch die personalwirtschaftlichen Erfordernisse der Verwaltungen des Bundes berücksichtigt, die die früheren Soldaten auf Zeit in ihren Dienst übernehmen.

Für die früheren Berufssoldaten bedurfte es schließlich einer ergänzenden Überleitungsübersicht in der Anlage A zu § 1 Abs. 2 Nr. 2, weil in den dort aufgeführten Fällen die strukturellen Verbesserungen nicht Gegenstand der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des BBesG waren. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß bei der entsprechenden Anwendung der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) auf frühere Berufssoldaten, die nicht von der Anlage A erfaßt werden, die für die Überleitung der am 31. März 1957 im Dienst stehenden Soldaten in der Anlage IV Nr. 2 maßgebende bisherige Besoldungsgruppe ohne Bedeutung ist, weil für die Überleitung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht die Besoldungsgruppe, sondern das Amt oder der Dienstgrad maßgebend sein soll.
Durch § 1 Abs. 3 wird die Grundlage für die strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger geschaffen, deren Bezüge zwar der Bund zu tragen hat, die aber zuletzt ein Amt bekleidet haben, das nicht in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des BBesG aufgeführt ist (besondere Versorgungsempfänger nach dem G 131 und dem BWGöD, die nicht schon in § 1 Abs. 1 erfaßt sind). Der Satz 2 dieser Vorschrift enthält eine notwendige Klarstellung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Neuregelung des § 108 Abs. 2 BBG in Artikel I Nr. 2 dieses Gesetzes (vgl. hierzu auch die Begründung).

Die Anlage B des Gesetzentwurfs erfaßt nur die großen Gruppen der früheren Richter, Lehrer und Polizeivollzugsbeamten, nicht dagegen spezielle Ämter, bei denen zur Entscheidung über eine strukturelle Überleitung der frühere Amtsinhalt mit heutigen Ämtern und ihrem jetzigen Funktionsinhalt verglichen werden muß. In den zuletzt genannten Fällen bedarf es im allgemeinen umfangreicher und zeitraubender Ermittlungen. Aus diesem Grunde soll der Bundesminister des Innern in § 1 Abs. 4 zur Ergänzung der Anlage B durch eine Rechtsverordnung ermächtigt werden. Das in der Anlage B verwendete System der Überleitung stellt zugleich einen Hinweis für Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser Ermächtigung dar.

Das Zulagensystem der Anlage B — im wesentlichen bei der Überleitung der Lehrer — ist wie folgt aufgebaut:

A 10 mit Zulage von 46 DM von der 9. Dienstaltersstufe an — Volksschullehrer —: in den Ländern meist A 10 mit automatischem Aufstieg nach der Besoldungsgruppe A 10 a ab 9. Dienstaltersstufe; das Endgrundgehalt beträgt in A 10 a (Sätze nach 3. Besoldungserhöhungsgesetz harmonisiert) 1088

DM, das sind 46 DM mehr als in A 10 (1042 DM). In der 1. Stufe A 10 a beträgt das Grundgehalt 656 DM, also 22 DM mehr als in A 10, es steigt in jeder Dienstaltersstufe um 36 DM, also jeweils um 2 DM mehr als in A 10, der Abstand von A 10 wächst also von Stufe zu Stufe um je 2 DM bis zum Betrage von 46 DM. In der 9. Dienstaltersstufe, in die die Volksschullehrer in den Ländern aus A 10 nach A 10 a übertreten, ist der Mehrbetrag 38 DM. Aus Vereinfachungsgründen und wegen der geringeren Bedeutung bei den Versorgungsbezügen ist in der Anlage B von einer Staffelung zwischen den Beträgen von 38 DM (9. Stufe) und 46 DM (13. Stufe) abgesehen worden und einheitlich von dem Endbetrag als einheitliche Zulage ausgegangen worden; das erschien um so eher vertretbar, als die Regelungen in den Ländern ohnehin nicht einheitlich sind.

A 10 mit Zulage von 46 DM, ab 6. Stufe 66 DM, ab 12. Stufe 94 DM — Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen, Hilfsschullehrer —: entspricht der Besoldungsgruppe A 10 b in den Ländern; Abstand zu A 10 in der 1. Stufe 46 DM, in der letzten 94 DM bei einer um 4 DM höheren Dienstalterzulage als in A 10. Zur Vereinfachung wird in Anlage B der in der 1. Stufe in Betracht kommende Mehrbetrag bis zur 5. Stufe als Zulage gewährt (dies entspricht zugleich dem Endbetrag in A 10 a), dann bis zur 11. Stufe der Betrag der Stufe 6, ab 12. Stufe der Endbetrag. Abweichend von der der Besoldungsgruppe A 10 a entsprechenden Zulagenregelung wird hier den Zulagen jeweils der Anfangsbetrag einer Folge von Dienstaltersstufen zugrunde gelegt, weil der Abstand zu den Landesregelungen zu groß würde, wenn man wie in A 10 a vom letzten Betrag einer Folge von Stufen ausginge.

A 11 mit Zulage von 62 DM — Mittelschulrektoren, 5 bis 7 Klassen —: entspricht A 11 a mit einem Abstand zu A 11 von 62 DM in allen Dienstaltersstufen (Dienstalterszulage in allen Stufen ebenso hoch wie in A 11 = 38 DM).

§ 1 Abs. 5 enthält Regelungen für die Fälle, in denen die besoldungsrechtliche Zuteilung zu einer Besoldungsgruppe von der Erfüllung bestimmter individueller Merkmale abhängig gemacht ist. Beispiele hierfür finden sich bei der Einreihung der Richter (Einwohnerzahlen, Richterstellen) und der Lehrer (Rektoren: Zahl der Schulstellen) in die Besoldungsgruppen. Sieht die Anlage B für Fälle solcher Art eine strukturelle Überleitung vor, so sind bei der Prüfung, ob die besoldungsrechtlichen Merkmale vorliegen, die tatsächlichen Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen; abweichend hiervon kann bei den unter das G 131 fallenden Versorgungsempfängern, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst standen, nicht von einem späteren Datum als dem Zusammenbruch des Reichs ausgegangen werden. § 1 Abs. 5 erfaßt dagegen nicht solche Fälle, in denen die Einstufung eines Beamten in eine Besoldungsgruppe im jetzigen Besoldungsrecht von besonderen ministeriellen Entscheidungen oder näheren Bestimmungen abhängig gemacht ist; hier ist keine strukturelle Überleitung möglich, weil die Verbesserung nicht unmittelbar auf dem Besoldungsrecht beruht und auch bei den aktiven Beamten eine Beförderung notwendig wäre, die bei Versorgungsempfängern nicht nachgeholt werden kann.

Zu § 2

In der neuen Besoldungsgruppe ist nach Absatz 1 im Normalfall die nach § 48 a BBesG (Fassung vom 21. August 1961) für die Überleitungsgruppe (Anlage VII des BBesG) festgesetzte Dienstaltersstufe des Grundgehalts maßgebend (abstandsgleiche Überleitung; auf Antrag Festsetzung nach neuem Recht). Beruht die bisher festgelegte Dienstaltersstufe auf der abstandsgleichen Überleitung nach § 43 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BBesG, so soll dem Versorgungsempfänger auch in der nach der strukturellen Überleitung maßgebenden neuen Besoldungsgruppe das Recht erhalten bleiben, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gemäß § 48 a Abs. 2 zu beantragen (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Diese Möglichkeit muß auch den strukturell übergeleiteten Berufsunteroffizieren eröffnet werden, die bei der individuellen Überleitung aus bestimmten Stufen der alten Besoldungsgruppe A 8 a abstandsgleich nach A 5 übergeleitet worden sind; der bisherige Hinderungsgrund für eine Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist entfallen.

Tritt infolge der strukturellen Überleitung an die Stelle der Überleitungsgruppe eine Besoldungsgruppe, die auch bei einem aktiven Beamten zur Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters führen würde, so sind die entsprechenden Vorschriften des BBesG anzuwenden. Hauptbeispiel hierfür ist die Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt aus A 6 nach A 7 und aus A 10 nach A 11 (§ 6 Abs. 5 BBesG). Hier muß nach § 2 Abs. 2 Satz 1 das Besoldungsdienstalter in jedem Fall nach neuem Recht berechnet werden, also auch dann, wenn bisher nur eine abstandsgleiche Überleitung nach § 48 a Abs. 1 Satz 2 BBesG durchgeführt worden ist. Ist der Versorgungsempfänger in eine Besoldungsgruppe überzuleiten, die mehr Dienstaltersstufen aufweist als die frühere Überleitungsgruppe, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls das Besoldungsdienstalter festzusetzen; eine bisher durchgeführte abstandsgleiche Überleitung läßt sich nicht mehr fortführen, weil die Ausgangsgrößen anders geworden sind. Handelt es sich um die Überleitung aus bisher von der individuellen Überleitung nach § 48 a Abs. 1 Satz 2 BBesG ausgenommenen sogenannten kurz geschnittenen Besoldungsgruppen früheren Rechts, so scheidet eine abstandsgleiche Überleitung von vornherein aus; auch hier ist daher das Besoldungsdienstalter nach neuem Recht festzusetzen.

Zu § 3

Die Versorgungsempfänger, deren Bezügen Diäten nach der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 des Besoldungsgesetzes 1927) zugrunde liegen, waren bisher von der individuellen Überleitung ausgeschlossen, weil die Diätenordnung in § 48 a BBesG nicht aufgeführt ist. Die im aktiven Dienst stehenden Diätare erhalten seit dem 1. April 1957 Dienstbezüge nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BBesG. Im

Zuge der Beteiligung der Versorgungsempfänger an den strukturellen Besoldungsverbesserungen erscheint es gerechtfertigt, die im Ruhestand befindlichen Diätare in die individuelle Überleitung einzubeziehen. Maßgebend ist hierfür die Eingangsgruppe der Laufbahn; dabei kann der in der Anlage B für gewisse Gruppen vorgesehene automatische Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Zulage (entsprechend den Zwischengruppen der Länder) von einer bestimmten Dienstaltersstufe an nicht berücksichtigt werden, weil dies auch in den Ländern ausgeschlossen ist. Letzteres ist in der Anlage B selbst bei den in Betracht kommenden Positionen klargestellt.

Zu § 4

Der Ortszuschlag soll nach der für die neue Besoldungsgruppe maßgebenden Tarifklasse gewährt werden. Da die Länder die Besoldungsgruppe A 10 a der Tarifklasse II des Ortszuschlages zugeteilt haben, ist in Anlage B bei den Ämtern, die in die Besoldungsgruppe 10 mit einer entsprechenden Zulage übergeleitet sind, ebenfalls die Tarifklasse II ausgewiesen.

Zu Artikel VIII

Artikel VIII enthält die Übergangsvorschriften für die Artikel I bis VII.

Zu Nummer 1

Die Gewährung von Versorgungsansprüchen auf Grund des geänderten Rechts wird von einer Antragstellung abhängig gemacht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt werden.

Zu Nummer 2

Hiernach wird den vorhandenen Beamten und Versorgungsempfängern bei Anwendung des § 160 a BBG eine Vergünstigung gewährt. Diese entfällt für die Personenkreise des § 21 Abs. 1 Satz 2 BWGöD und der §§ 4 b und 52 G 131 mit Rücksicht auf die bisherige unmittelbare Rentenanrechnung. Satz 2 stellt ferner die Bedeutung des § 74 Abs. 3 G 131 für die Anwendung des § 160 a BBG klar.

Zu Nummer 3

Den vorhandenen Versorgungsempfängern wird der bisherige Besitzstand durch einen aufzehrbaren Ausgleichsbetrag gewahrt, soweit nach Anwendung der Artikel I bis VII ihre Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsleistungen zurückbleiben. Ein Ausgleichsbetrag wird auch der Witwe und den Waisen gezahlt, soweit der Versorgungsempfänger bei seinem Tode nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Ausgleichsbetrag erhält.

Zu Nummer 4

In der Anlage B des Gesetzes sind die früheren Studienräte in die Besoldungsgruppe A 13 mit einer Zulage von 108 DM von der 9. Dienstaltersstufe an (entspricht dem automatischen Aufstieg nach A 13 a in den Ländern) übergeleitet. Diese Regelung kommt beim Bund praktisch den vertriebenen früheren Studienräten (G 131 und BWGöD) zugute. Den Studienräten bei den Bundeswehr- und Bundesgrenzschutzfachschulen werden seit einigen Jahren im Hinblick auf die Besoldungsregelungen der Länder über den Haushalt bereits entsprechende Zulagen gewährt. Diese wurden aber erst durch die Verankerung im Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften ruhegehaltfähig. Ist ein Studienrat des Bundes bereits vorher in den Ruhestand getreten, so ist seinen Versorgungsbezügen weder die kraft struktureller Überleitung den entsprechenden 131ern nach Anlage B zustehende Zulage zugrunde zu legen — weil er nach dem 31. März 1957 ausgeschieden ist — noch die neue Zulage — weil sie bei seinem Ausscheiden noch nicht ruhegehaltfähig war. Nummer 4 beseitigt diese Benachteiligung.

Zu Artikel IX

Zu § 1

Artikel IX § 1 enthält die sich aus Artikel I ergebenden Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG).

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 157 BBG, nachdem alle Länder eine dem § 122 bzw. § 131 BBG entsprechende Regelung getroffen haben.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 65 BRRG entspricht der Änderung des § 108 BBG. Nach § 120 BRRG sind die Länder hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der vorhandenen Versorgungsempfänger frei. Es bleibt also ihrer Entscheidung überlassen, die Vergünstigung des § 65 BRRG entsprechend § 180 BBG auf die vorhandenen Versorgungsempfänger zu erstrecken. § 65 BRRG in der Neufassung bindet den Landesgesetzgeber auch hinsichtlich der Beamten auf Zeit. Eine Ausnahme ist in § 95 Abs. 2 BRRG nicht vorgesehen.

Zu Nummern 3, 4

Die Ergänzungen des § 83 Abs. 1 und des § 85 Abs. 1 BRRG übernehmen die Regelung des § 158 Abs. 4 Satz 2 BBG als bindende Vorschrift für den Landesgesetzgeber.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält die dem § 160 a BBG entsprechende Rahmenvorschrift. Diese Regelung bindet den Landesgesetzgeber, weil nur die Rechtseinheit in Bund und Ländern zu einer befriedigenden Lösung führen kann.

Zu Nummer 6

Durch Nummer 6 wird § 88 Abs. 3 BRRG dem durch Artikel I geänderten § 164 Abs. 3 BBG angepaßt.

Zu Nummer 7

Die Änderung des § 89 Abs. 2 BRRG entspricht der Änderung des § 165 Abs. 2 Nr. 3 BBG.

Zu Nummer 8

Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes zwingen dazu, für die vom Volk gewählten Beamten auf Zeit, nämlich die beamteten Bürgermeister in Baden-Württemberg und Bayern sowie die Landräte in Bayern (§ 95 Abs. 1 Satz 2 BRRG), eine Altersgrenze festzulegen (§ 25 BRRG). Die Festlegung einer Altersgrenze für Beamte, die vom Volk gewählt werden, schränkt jedoch die Verwirklichung des Wählerwillens in kommunalpolitisch unerwünschter Weise ein und wird der kommunalverfassungsrechtlichen Stellung dieser Bediensteten nicht gerecht. Sie widerspricht auch der in Teilen des Bundesgebietes bestehenden Rechtstradition.

Die Ergänzung des § 95 Abs. 1 BRRG soll es der Landesgesetzgebung ermöglichen, vom Volk gewählte Beamte von den Vorschriften über die Altersgrenze auszunehmen.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift wird neu gegliedert. Der neue Absatz 2 gibt den Landesgesetzgebern die Möglichkeit, sowohl einen Amtsarzt als auch einen beamteten Polizeiarzt als Gutachter vorzusehen. Die Neugestaltung der Vorschrift beruht auf einer Anregung der Innenministerkonferenz der Länder.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11

Die Änderung des § 118 Nr. 2 BRRG folgt aus der Einfügung des § 85 a BRRG und der in § 2 dieses Artikels vorgesehenen unmittelbaren Anwendung im Landesbereich.

Zu § 2

§ 2 bringt die Übergangsvorschriften zu den Änderungen des BRRG.

Durch Nummer 1 werden die Länder verpflichtet, ihr Landesrecht mit dem geänderten Rahmenrecht in Übereinstimmung zu bringen. Da die Regelungen über das Zusammentreffen von Renten und Versorgungsbezügen nicht zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam werden dürfen, werden diese Änderungsvorschriften des § 1 während der Anpassungsfrist im Landesbereich für unmittelbar anwendbar erklärt. Nummern 2 und 3 bringen dem Artikel VIII Nr. 2 und 3 entsprechende Regelungen.

Zu Artikel X, XI, XII

Die Vorschriften enthalten eine Ermächtigung für den Bundesminister des Innern zur Bekanntmachung der Neufassungen des BBG und des BRRG, die Berlin-Klausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Voraussichtliche Kosten der Ausführung des Gesetzes

Zu Artikel I bis VI

(Änderung des Bundesbeamtenrechts)

1. Einfügung eines § 108 Abs. 2 BBG

Die Mehraufwendungen betragen für vorhandene Versorgungsempfänger

a) des Bundes (außer Bundesbahn und Bundespost) 45,70 Millionen DM
davon für den Personenkreis des G 131 = 42,90 Millionen DM

b) der Bundespost . . . . 3,70 Millionen DM

c) der Bundesbahn . . . . 1,50 Millionen DM

2. Änderung der Ruhensvorschriften (§§ 158, 160 BBG)

Durch die Änderung tritt im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein geringer Mehraufwand ein, der aber nicht annähernd geschätzt werden kann. In naher Zukunft dürften sich aber Einsparungen ergeben, da die neuen Regelungen den Versorgungsempfängern einen Anreiz geben, ihre Arbeitskraft den öffentlich-rechtlichen Dienstherren zur Verfügung zu stellen.

3. Einfügung eines § 160 a BBG

Mehraufwendungen entstehen nicht.

Die Einsparungen für den Neuzugang an Versorgungsempfängern können im ersten Jahr mit mindestens 10 Millionen DM angesetzt werden. Sie erhöhen sich jährlich ungefähr um den gleichen Betrag und dürften dann nach etwa 20 Jahren bei rd. 200 Millionen DM jährlich konstant bleiben.

Zu Artikel VII

(Strukturelle Überleitung)

Für die strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger ergibt sich folgender Mehraufwand:

a) Bund (außer Bundesbahn und Bundespost) . . . 41,00 Millionen DM
davon Personenkreis des G 131 = 40,77 Millionen DM

b) Bundespost . . . . . . 12,00 Millionen DM

c) Bundesbahn . . . . . 16,00 Millionen DM

Zu Artikel IX

(Änderung des Rahmenrechts des Bundes)

1. Für die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden sich aus der Änderung des § 65 Abs. 1 BRRG Mehraufwendungen ergeben, die insgesamt die Mehraufwendungen des Bundes nicht übersteigen dürften.

2. Die Einfügung eines § 85 a BRRG bringt Einsparungen entsprechend den Einsparungen durch § 160 a BBG. Da der jährliche Neuzugang an Versorgungsempfängern mit Rentenberechtigung im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nur etwa einem Drittel des Zugangs beim Bund entspricht, dürfte sich im ersten Jahr eine Einsparung von mindestens 3 Millionen DM ergeben. Die Einsparung dürfte nach etwa 20 Jahren bei rd. 60 Millionen DM jährlich konstant liegen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es Gesetze, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind (BWGöD und BRRG), ausdrücklich ändert.

2. **Zu Artikel VII** (§ 1)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht wegen der Behandlung der in § 48 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Personen in Artikel VII § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 jeweils hinter den Worten „§ 48 a Abs. 1" die Worte „Satz 1" eingefügt werden sollten.

3. **Zu Artikel VIII Nr. 2**

   a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel VIII Nr. 2 Satz 1 die Worte „zu berücksichtigenden Renten" nicht noch näher umschrieben werden müßten.

   b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in Artikel VIII Nr. 2 Satz 1 folgende Worte angefügt werden sollten:

   „und ferner nicht in den Fällen, in denen nach § 7 Satz 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des zuletzt bezeichneten Gesetzes am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rente in voller Höhe anzurechnen war".

   Begründung

   Die den vorhandenen Beamten und Versorgungsempfängern bei Anwendung des §160 a BBG gewährte Vergünstigung ist ferner in den Fällen nicht gerechtfertigt, in denen die von deutschen Versicherungsträgern außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährten Renten in voller Höhe auf die Versorgungsbezüge anzurechnen waren, weil die Wartezeit für die Rente nur durch Anrechnung der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten vor dem 8. Mai 1945 erfüllt ist.

   c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die auf § 74 Abs. 3 des G 131 beruhenden und deshalb bisher bei der Rentenanrechnung außer Ansatz gebliebenen Rententeile nicht auch weiterhin bei der Rentenanrechnung außer Ansatz bleiben müßten.

   d) Nr. 4 ist zu streichen.

   Begründung

   Die Vorschrift widerspricht dem Grundsatz des Gesetzes, daß die strukturelle Überleitung eine einmalige Maßnahme sein soll.

4. **Zu Artikel IX** (§ 1)

   a) Nach Nr. 1 ist folgende Nr. 1 a einzufügen:

   ‚1 a. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Durch Gesetz kann weiter bestimmt werden, daß eine Flugunfallentschädigung für den dem § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes entsprechenden Personenkreis und nach Maßgabe der genannten Vorschrift gewährt wird." '

   Begründung

   Der Bund hat die Gewährung einer Flugunfallentschädigung für seinen Bereich im Bundespolizeibeamtengesetz und im Soldatenversorgungsgesetz bereits vorgesehen. In den Ländern wird die Polizei ebenfalls alsbald fliegendes Personal haben. Daher ist es erforderlich, eine rahmenrechtliche Grundlage für die Gewährung einer Flugunfallentschädigung zu schaffen.

   b) Nach Nr. 2 ist folgende Nr. 2 a einzufügen:

   ‚2 a. Dem § 69 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen." '

   Begründung

   Diese Änderung entspricht der Vorschrift des § 114 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963. Auf die

Begründung zu Nr. 7 a wird hingewiesen; vgl. 4. e).

c) Nach der neu eingefügten Nr. 2 a ist folgende Nr. 2 b einzufügen:

,2 b. In § 70 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Mindestens ist ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehalts nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren; durch Gesetz kann bestimmt werden, daß dabei an die Stelle der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes die Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes tritt." '

Begründung

Die Änderung soll es den Landesgesetzgebern ermöglichen, anzuordnen, daß das Mindestruhegehalt aus der entsprechenden Besoldungsgruppe der jeweiligen Landesbesoldungsordnung berechnet werden kann. Auf diese Weise können die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten vermieden werden, die bisher aufgetreten sind, wenn Besoldungserhöhungen in Bund und Ländern zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft getreten sind.

d) Nach der neu eingefügten Nr. 2 b ist folgende Nr. 2 c einzufügen:

,2 c. In § 80 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Als Unfallruhegehalt ist mindestens ein Betrag in Höhe des Mindest-Unfallruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren; durch Gesetz kann bestimmt werden, daß dabei an die Stelle der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes die Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes tritt." '

Begründung

Vergleiche die Begründung zur Neueinfügung von Nr. 2 b.

e) Nach Nr. 7 ist folgende Nr. 7 a einzufügen:

,7 a. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kriegsgefangenschaft" die Worte „oder als nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes Berechtigter in Internierung oder Gewahrsam" eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kriegsgefangenschaft" ein Komma und die Worte „eine Internierung oder ein Gewahrsam im Sinne des Satzes 1" eingefügt.'

Begründung

Die Änderung dient der klaren Abgrenzung der Kriegsgefangenschaft von der Internierung und dem Gewahrsam. Sie enthält keine materielle Neuregelung, weil schon bisher die Internierung und der Gewahrsam in dem angeführten Sinne wie eine Kriegsgefangenschaft behandelt wurden.

f) Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

,10. In § 108 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Für die Anwendung der Vorschriften des § 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, der §§ 82 bis 85 a und 89 gelten diese Bezüge als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte." '

Begründung

Durch die Neufassung soll gewährleistet werden, daß die Witwe des emeritierten Hochschullehrers, die den Hochschullehrer erst nach der Emeritierung geheiratet hat, versorgungsrechtlich als nachgeheiratete Witwe behandelt werden kann.

5. **Zu Artikel IX** (§ 2)

a) In Nr. 1 ist der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die ungewöhnliche Handhabung der Rahmenkompetenz in Artikel IX § 2 Nr. 1 (Vollregelungen mit der Verpflichtung zur Rechtsangleichung und gleichzeitiger unmittelbarer Geltung bis zur Rechtsangleichung) begründet der Bund damit, daß die Regelungen über das Zusammentreffen von Renten und Versorgungsbezügen nicht zu verschiedenen Zeiten in Kraft treten dürften. Über die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung dieser Frage im Bund und in den Ländern kann kein Zweifel bestehen. Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß die in Auswirkung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze von 1957 notwendig gewordene Regelung der Doppelversorgung, die bisher im Bund und in den Ländern durchaus unterschiedlich war, nunmehr zum gleichen Zeitpunkt innerhalb des Bundesgebietes einheitlich wirksam werden müßte. Mit dieser Begründung könnte der Bund die Rahmenkompetenz, die er auf beamtenrechtlichem Gebiet bisher schon bis zur äußersten Grenze in Anspruch genommen hat, auf die Dauer vollends aushöhlen.

Bei dem in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren bleibt nicht einmal formell die Rechtsetzungsbefugnis des Landesgesetzgebers gewahrt, da er nur bereits geltendes Recht „zu beschließen" haben würde.

b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in Nr. 2 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt werden sollte:

„; dies gilt nicht in den Fällen, in denen nach § 150 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. August 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 925) am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rente in voller Höhe anzurechnen war".

Begründung

Vergleiche die Begründung zu dem Ergänzungsvorschlag zu Artikel VIII Nr. 2 Satz 1. Die Vorschriften des § 7 Satz 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum G 131 und des § 150 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Landesbeamtengesetzes entsprechen einander.

c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die auf § 74 Abs. 3 des G 131 beruhenden und deshalb bisher bei der Rentenanrechnung außer Ansatz gebliebenen Rententeile nicht auch weiterhin bei der Rentenanrechnung außer Ansatz bleiben müssen.

d) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch die jetzige Fassung der Nr. 3 gewährleistet ist, daß die Aufzehrklausel des Satzes 2 dieser Vorschrift auch nach Anpassung des Landesrechts weitergilt.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nr. 1 (Eingangsworte)

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Zu Nr. 2 (Artikel VII — § 1)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nr. 3 (Artikel VIII Nr. 2)

a) bis c)

Die Bundesregierung wird die Anregungen des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

d)

Dem Vorschlag auf Streichung der Nummer 4 wird zugestimmt.

Zu Nr. 4 (Artikel IX — § 1)

Den Vorschlägen zu a) bis f) wird zugestimmt.

Zu Nr. 5 (Artikel IX — § 2)

a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen die vorgesehene Regelung nicht:

1. Es ist unbestritten, daß der Rahmengesetzgeber nicht nur dem Landesgesetzgeber rahmenrechtliche Bindungen geben, sondern auch im Landesbereich unmittelbar wirkendes Recht setzen kann (so z. B. Kapitel II des Beamtenrechtsrahmengesetzes).
2. Es ist weiter unbestritten, daß der Rahmengesetzgeber neben ausfüllungsbedürftigen Rahmenvorschriften auch solche setzen kann, die dem Landesgesetzgeber eine Einzelmaterie bindend und erschöpfend vorschreiben.
3. Von der Sache her (Nahtstelle zwischen Beamtenrecht und Rentenrecht) besteht die Notwendigkeit, die Rahmenvorschriften zur Regelung der Doppelversorgung als den Landesgesetzgeber bindende und erschöpfende Regelungen zu gestalten.
4. Wenn der Rahmengesetzgeber verfassungsrechtlich berechtigt ist, im Landesbereich unmittelbar wirkendes Dauerrecht zu setzen, kann ihm nicht verwehrt sein, entsprechendes Recht für eine Übergangszeit (bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen) zu setzen.
5. Auch der Übergangscharakter der überregionalen Regelung entspricht dem Wunsche der Länder, durch spätere Anpassung ihres Beamtenrechts die Regelung der Doppelversorgung in das Landesbeamtenrecht aufnehmen und so das ganze Versorgungsrecht geschlossen regeln zu können.

b) bis d)

Die Bundesregierung wird die Anregungen des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.